



Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
III A 2.5

Berliner Jobcenter – Geschäftsführungen

Bezirke von Berlin – SoZAL

Oranienstr. 106, 10969 Berlin
30. September 2022

AK AV-Wohnen Verteiler


Umgang mit steigenden Heizkosten Ermittlung der angemessenen Heizkosten im Jahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II / § 35 f. SGB XII) werden in beiden Rechtskreisen die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung übernommen, soweit diese angemessen sind. Als angemessen gelten nach einschlägiger BSG-Rechtsprechung Heizkosten, welche kein unwirtschaftliches Heizverhalten indizieren. Der Bundesweite Heizspiegel, der für diese „Nichtprüfungsgrenze“ herangezogen werden kann, dient im Land Berlin als Grundlage für die Festlegung von Grenzwerte in der AV Wohnen, bis zu denen keine Prüfung von unwirtschaftlichem Heizen erfolgt.

1. Bundesweiter Heizspiegel

Bereits im vergangenen Jahr wurde deutlich, dass die Verbrauchswerte aus 2020, auf denen der bundesweite Heizspiegel 2021 beruht, zur Heranziehung als „Nichtprüfungsgrenze“ im Rahmen der Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten, untauglich war. Aufgrund der

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin;  barrierefreier Zugang der Kategorie D
E-Mail: Juliane.Heinrich@senias.berlin.de (elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG)
Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: post@senias.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/ias

Verkehrsanbindung: U8 Moritzplatz und Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg);
U6 Kochstr.; Bus M29, 248; S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29;

Postbank Berlin: DE 47 100 100 100 000 058 100
Berliner Sparkasse: DE 25 100 500 000 990 007 600
Deutsche Bundesbank: DE 53 100 000 000 010 001 520

weltweiten Pandemie und dem damit einhergehenden Rückgang der Nachfrage nach Energie aufgrund vielfältiger Produktionsausfällen waren die Energiepreise in der Heizperiode 2020/2021 zurückgegangen. Nach Wiederaufnahme der Produktion in vielen Wirtschaftsbereichen und der damit gesteigerten Nachfrage Ende des Jahres 2021 stiegen aber die Energiepreise wieder, wohingegen die Kosten nach dem Bundesweiten Heizspiegels 2021 gegenüber dem Heizspiegel von 2020 zurückgingen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte keine (absenkende) Anpassung der Grenzwerte entsprechend der Werte aus dem Heizspiegel 2021, sondern es blieb bei den Werten des Heizspiegels 2020.

Auch im Jahr 2022 sind die Heizkosten, insbesondere aufgrund des Krieges in der Ukraine, weiter angestiegen, so dass der zu erwartende bundesweite Heizspiegel 2022 mit den Abrechnungs-Werten aus 2021 diese Entwicklung noch nicht berücksichtigen kann. Die Problematik wirkt also weiter fort.

Die aktuellen Grenzwerte der Anlage 2 können die aktuelle dynamische Entwicklung der Energiepreise damit nicht adäquat abbilden.

2. Individuelle Angemessenheitsprüfung der Heizkosten

Für Bestandswohnungen als auch für die Neuanmietung von Wohnraum bedeutet ein Überschreiten der Grenzwerte aber nicht gleich die Unangemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Gemäß Ziffer 5.2.1 der AV Wohnen löst die Überschreitung der Grenzwerte eine Einzelfallprüfung aus. Die Überschreitung der Grenzwerte ist also grundsätzlich, anders als bei einer Richtwertüberschreitung, nicht gleichbedeutend mit der Unangemessenheit der Kosten, sondern es ist zu prüfen, ob im Einzelfall auch höhere Heizkosten angemessen sind.

Das BMAS führte dazu für das SGB XII bereits Anfang des Jahres 2022 wie folgt aus:

„Für Einzelfallprüfungen gilt: Sind z. B. die Ölpreise je Liter oder die Gaspreise je Kubikmeter gestiegen, sind diese Preissteigerungen zu berücksichtigen, denn es werden die Bedarfe für Heizung in **tatsächlicher** - dann gestiegener - Höhe vom Sozialleistungsträger übernommen. Die Begrenzung „soweit sie angemessen sind“ bezieht sich nicht auf den Öl-/Gaspreis, sondern auf den sich aus **Verbrauchsmenge und Preis je Mengeneinheit ergebenden**

Betrag. Wurden bislang die Heizkosten in voller Höhe als Bedarf anerkannt und bleibt der Verbrauch weitgehend unverändert, dann ist eine allein wegen gestiegener Preise erhöhte Heizkostenrechnung ebenfalls in voller Höhe als Bedarf anzuerkennen. Dies gilt für die monatlichen Vorauszahlungen ebenso wie für Nachzahlungen aufgrund der jährlichen Abrechnung. Darüber hinaus ist im Rahmen der Einzelfallprüfung aber auch ein erhöhter Energiemengenverbrauch zu berücksichtigen, soweit er sich aus dem Witterungsverlauf oder anderen nachvollziehbaren Gründen wie pandemiebedingtem vermehrtem Aufenthalt in der Wohnung erklären lässt.“

Bei der Angemessenheitsprüfung von Nachzahlungen und darauf aufbauender (höherer) Abschlagszahlungen in Bestandswohnungen ist demnach auf die Verbrauchsmengen abzustellen. Unabhängig davon sind Nachzahlungen vom Sozialhilfeträger in voller Höhe als Bedarf anzuerkennen, insofern nicht im Jahr der Abrechnung ein Kostensenkungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen worden ist.

Von einer individuellen Prüfung (anhand der Verbrauchswerte) ist ebenso abzusehen, soweit weitere gesetzliche Vorgaben (aktuell das Gesetz zum vereinfachter Zugang zur sozialen Sicherung und zukünftig Karenzzeit im Bürgergeldbezug) die tatsächlichen (Heiz-)kosten als anzuerkennen einstufen.

3. Prüfung der Heizkosten anhand von Verbrauchswerten als Grenzwerte

a. Schlüssige Ermittlung von angemessenen Verbrauchswerten

Aufgrund der nachgelagerten Veröffentlichung des bundesweiten Heizspiegels erfolgt eine Prüfung anhand der Grenzwerte für angemessene Verbrauchswerte, die wie folgt ermittelt und berechnet wurden.

Wie eingangs ausgeführt sind Heizkosten gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung als angemessen zu bewerten, soweit der Verbrauch unter dem in einem Heizspiegel festgestellten „zu hohem“ Verbrauch liegt.

Mit den aktuellen Jahresabrechnungen wird die Heizperiode 2021/2022 abgerechnet. Die Temperaturen waren in dieser Wintersaison vergleichbar mit den Temperaturen im Jahr 2018/2019, so dass der die Werte der Abrechnungen des Jahres 2019 abbildende Bundesweite Heizspiegel 2020 als Vergleichswert herangezogen werden kann. Der Temperaturvergleich erfolgte anhand der im Internet zugänglichen Temperaturen unter [Wetterkontor.de](https://www.wetterkontor.de).

Als Maximalwert / Grenzwert für fossile Brennstoffe (Heizöl, Erdgas und Fernwärme) wird aus dem Durchschnittswert des augenscheinlich ineffektivsten Heizenergieträger „Heizöl“ in Höhe von jährlich 238 kWh je Quadratmeter Wohnfläche festgelegt.

Für die Energieart Wärmepumpe wird analog ein jährlicher Verbrauchswert von 94 kWh je Quadratmeter Wohnfläche kalkuliert.

Mit diesen Werten soll sichergestellt werden, dass auch bei ineffizienteren Energiearten, auf die die mietenden Personen in der Regel keinen Einfluss haben, ein durchschnittlicher Wärmebedarf abgedeckt wird.

Dennoch ist bei einer Überschreitung dieser Werte weiterhin eine individuelle Prüfung der Heizkosten angezeigt und nicht in jedem Fall ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird in beigefügter Tabelle, die wie zuvor beschrieben kalkulierten Verbrauchswerte für fossile Brennstoffe und für Wärmepumpen, bis zu denen kein unwirtschaftliches Verhalten unterstellt werden kann, festgelegt.

Energieträger	zu hoch Jahresverbrauch je qm							Grenzwert zusätzl. Person in kWh
	in kWh		Grenzwert 1-Pers-BG in kWh	Grenzwert 2-Pers-BG in kWh	Grenzwert 3-Pers-BG in kWh	Grenzwert 4-Pers-BG in kWh	Grenzwert 5-Pers-BG in kWh	
			50	65	80	90	102	12
fossile Brennstoffe	ab	238	11.900	15.500	19.000	21.400	24.300	2.900
Wärmepumpe	ab	94	4.700	6.100	7.500	8.500	9.600	1.100

b. Angemessenheitsprüfung bei erforderlicher Neuanmietung

Bei Neuvermietungen sind die Einflussmöglichkeiten der Bürger stark begrenzt, so dass hier auf die durch den Vermieter vorgelegte Kalkulation der monatlichen Vorauszahlungen für die Heizkosten gemäß den Vorgaben der Heizkostenverordnung abzustellen ist.

c. Dynamisierung bei nicht erforderlichem Umzug

Für den Fall der Festsetzung der Heizkosten aufgrund eines nicht erforderlichen Umzuges auf die Werte der alten Wohnung im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II sind Kostensteigerungen bei den Heizkosten analog der Steigerung der Grenzwerte zu berücksichtigen (siehe auch Ziffer 3.2.3 der AV Wohnen).

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Energiepreise erfolgt nunmehr eine Abkehr von der Festlegung konkreter Heizkosten als Grenzwerte, hin zu einer Prüfung des Verbrauches. Ein Dynamisierungswert anhand der prozentualen Steigung der Grenzwerte ist daher nicht mehr ermittelbar, so dass in diesen Fällen, wie in anderen Bestandsfällen, einzig anhand des Verbrauches zu prüfen ist.

d. Individuelle Angemessenheitsprüfung bei Überschreitung der Grenzwerte

Soweit diese Werte überschritten werden ist zu prüfen, ob das individuelle Wärmebedürfnis (Beispiel: Krankheit, Zustand/ Lage der Wohnung, Alter der Bewohner) den erhöhten Verbrauch rechtfertigt. Ggf. ist eine Energieberatung zur Einschätzung einzubeziehen.

e. Begrenzung der Heizkosten auf den angemessenen Verbrauchswert

Soweit die Verbrauchswerte auch nach Prüfung des Einzelfalles ein unwirtschaftliches Heizverhalten ableiten lassen, ist ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Eine Festsetzung erfolgt mit der, auf das Kostensenkungsverfahren folgenden, Verbrauchsabrechnung. Die einmaligen Kosten aus der Jahresabrechnung (dazu gehören neben den Verbrauchskosten selbst auch die Grundgebühr und weitere nach der Heizkostenverordnung umlegbare Verwaltungskosten) sowie die daraus resultierenden monatlichen Vorauszahlungen werden nur noch anteilig des als individuell angemessenen Verbrauches berücksichtigt.